

**1.8 GESETZ ÜBER DAS ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP**

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. a der Gemeindeverfassung erlassen am 21. November 2016.

**INHALTSVERZEICHNIS**

Art. 1      Gegenstand und Zweck ..... - 2 -  
Art. 2      Grundsatz ..... - 2 -  
Art. 3      Ausnahmen ..... - 2 -  
Art. 4      Anwendbares Recht ..... - 2 -  
Art. 5      Zuständigkeit ..... - 2 -  
Art. 6      Kosten und Gebühren ..... - 2 -  
Art. 7      Beschwerderecht ..... - 2 -  
Art. 8      Übergangsbestimmung ..... - 2 -  
Art. 9      Inkrafttreten ..... - 2 -

#### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Es bezweckt die Transparenz über die Tätigkeiten der Organe und der Verwaltung der politischen Gemeinde Domat/Ems zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

#### **Art. 2 Grundsatz**

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der politischen Gemeinde Domat/Ems befinden oder die von ihr erstellt wurden.

#### **Art. 3 Ausnahmen**

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert,

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

#### **Art. 4 Anwendbares Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 5 Zuständigkeit**

Über Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten entscheidet die Geschäftsleitung.

#### **Art. 6 Kosten und Gebühren**

Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Gebührenerhebung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Verwaltungsverfahren.

Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

#### **Art. 7 Beschwerderecht**

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 8 Übergangsbestimmung**

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach Inkrafttreten des Gesetzes von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden sind.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch den Gemeinderat nach Ablauf der Referendumsfrist und allfälliger Urnenabstimmung auf den 1. Juni 2017 in Kraft.